

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang Luckenwalde, 18. Dezember 2015

Nr. 37

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises</b> .....	3
<b>Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden</b> .....	3
<b>4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)</b> .....	11
<b>Zweite Satzung vom 10.12.2015 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming</b> .....	13
<b>Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7231 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Trebbin</b> .....	15
<b>Sonstige Bekanntmachungen</b> .....	17
<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)</b> .....	17
Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 15.12.2015.....	17
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	19
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012 .....	21
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012 (Entwässerungssatzung) .....	22
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012 .....	23
Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Durchführung und Durchsetzung der Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche .....	24
<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)</b> .....	28
Beschlüsse der 6. Verbandsversammlung des ZAB vom 9. Dezember 2015.....	28
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	30

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming****Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden****Präambel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 auf Grund der §§ 13 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS Zossen).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Zossen.

**§ 2****Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 3****Rechtsnatur des Verbandes**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

**§ 4****Mitglieder und Gebiet des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
  - a) die Gemeinden:
    - Am Mellensee
    - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
    - Rangsdorf

- b) die Städte:
- Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
  - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf.
- 2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

## **§ 5** **Aufgaben des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- a) die öffentliche Wasserversorgung,
  - b) die Schmutzwasserbeseitigung
  - c) die Niederschlagswasserbeseitigung für
    - aa) die Gemeinde Am Mellensee
    - bb) die Stadt Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt.
- 2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abfuereinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.
- 3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.
- 4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- 6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- 7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

**§ 6**  
**Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

**§ 7**  
**Die Verbandsversammlung**

- 1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, zählen nur die Einwohner der Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die diese Aufgabe übertragen haben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Veröffentlichung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Teilgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend. Die Stimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Beschlüsse gelten als angenommen, soweit die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreicht ist und mindestens drei Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, gelten diese als angenommen, wenn beide Mitglieder mit Ja gestimmt haben.
- 2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle, ansonsten der an Lebensjahren älteste Vertreter in der Verbandsversammlung.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“
  - Dahme-Kurier
  - Zossener Rundschauöffentlich bekannt zu geben.
- 5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Dazu kann sie auch Bedienstete des Verbandes, sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes und sonstige sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.
- 6) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung enthält die von der Verbandsversammlung erlassene Geschäftsordnung.

**§ 8**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung**

- 1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des §12 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

**§ 9**  
**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist; sie entscheidet insbesondere über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),
- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € überschritten wird,
- c) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- d) den Abschluss von Verträgen über 5.000 € mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- e) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € übersteigt,
- f) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € überschritten wird
- g) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers,
- h) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der Vertreter in der Verbandsversammlung
- i) Personalentscheidungen ab der Entgeltgruppe 11.

**§ 10**  
**Der Verbandsvorsteher**

- 1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- 2) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung obliegen dem Verbandsvorsteher:
  - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € nicht überschritten wird,

- b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt,
  - c) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € nicht überschritten wird
  - d) Personalentscheidungen bis einschließlich der Entgeltgruppe 10.
- 3) Der Vorstandsvorsteher kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, allein unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder ein Geschäft nach Abs. 2 handelt.

### **§ 11**

#### **Stellvertretung des Vorstandsvorstehers**

- 1) Die Versammlung wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von 8 Jahren. Die Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, ihrer allgemeinen Stellvertreter oder Beigeordneten oder der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der erste Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter der Verbandsleitung. Ist der erste Stellvertreter an der allgemeinen Vertretung der Verbandsleitung gehindert, so ist der zweite Stellvertreter zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

### **§ 12**

#### **Hauptamtliche Tätigkeit für den Zweckverband**

- 1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden die Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30. Juni des Vorjahres, maßgebend.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung**

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Unter Verantwortung des Vorstandsvorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Versammlung vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- 3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 4) Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde gilt das Folgende:

- a) Die Umlage ist bezogen für die jeweilige übertragene Aufgabe (vgl. § 5 Abs. 1) zu ermitteln, für die der zu deckende Finanzbedarf entsteht. Die Gesamtumlage des Verbandsmitgliedes ergibt sich aus der Summe der Teilumlagen.
- b) Hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten ist der 30. Juni des Vorjahres als Stichtag maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds, das die Aufgabe übertragen hat, zu der Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder, die die jeweilige Verbandsaufgabe übertragen haben, ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die jeweilige vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile die jeweilige Aufgabe übertragen haben, ist die entsprechende Einwohnerzahl für den betreffenden Gemeindeteil maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 4 - in folgenden Amtsblättern:
  - für die Ortsteile Motzen und Töpchin der Stadt Mittenwalde, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde "Zeitung für Mittenwalde"
  - für die übrigen Verbandsmitglieder im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming.
- 3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- 5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form oder Ersatzbekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zossen, 15. Dezember 2015

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden  
(KMS Zossen)**

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 15.12.2015

In o.a. Sache ergeht folgender

**Bescheid**

Hiermit genehmige ich die von der Versammlung am 15.12.2015 beschlossene  
Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden.

**Rechtsgrundlage:**

§ 41 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg  
(GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem  
Verwaltungsgericht Potsdam in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens  
bezeichnen.

Wehlan  
Landrätin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden  
(KMS Zossen) wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.  
32]) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2015

Wehlan  
Landrätin

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming****4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung  
des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband  
Region Ludwigsfelde (WARL)**

Aufgrund der §§ 3 ff. und des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, [19]S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 10 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2015 beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 1 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung des WARL vom 20.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 32/2008), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des WARL vom 06.03.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 08/2015) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf bilden einen Zweckverband nach §§ 1 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG).“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 15.12.2015

Hans-Reiner Aethner  
Verbandsvorsteher

**4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)**

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 16.12.2015

In o.a. Sache ergeht folgender

**Bescheid**

Hiermit genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 15.12.2015 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL).

**Rechtsgrundlage:**

§ 41 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Wehlan  
Landrätin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2015

Wehlan  
Landrätin

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming****Zweite Satzung vom 10.12.2015 zur Änderung der Verbandssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

Gemäß §§ 13 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming vom 06.12.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. den Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,“
2. Nach dem § 16 wird § 17 eingefügt:  
„§ 17 Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen  
Die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt durch den Zweckverband. Der Verband erfüllt insoweit die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.“
3. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 18 und 19.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung und Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Jüterbog, 10. Dezember 2015

Arne Raue  
Verbandsvorsteher  
WAZ Jüterbog-Fläming

**Zweite Satzung vom 10.12.2015 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 10.12.2015

In o.a. Sache ergeht folgender

**Bescheid**

Hiermit genehmige ich die von der Versammlung am 10.12.2015 beschlossene Zweite Satzung vom 10.12.2015 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming.

**Rechtsgrundlage:**

§ 41 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Wehlan  
Landrätin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zweite Satzung vom 10.12.2015 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2015

Wehlan  
Landrätin

**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7231 zur Gemeindestraße  
in der Baulast der Stadt Trebbin****Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2015**

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 und dem Neubau der B 101n hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7231 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2016 die bisherige Kreisstraße K 7231 vom Knotenpunkt L 793/K 7231 (Netzknoten 3744 006) bis zum Knotenpunkt K 7231/B 246 (Netzknoten 3745 012) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Trebbin.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

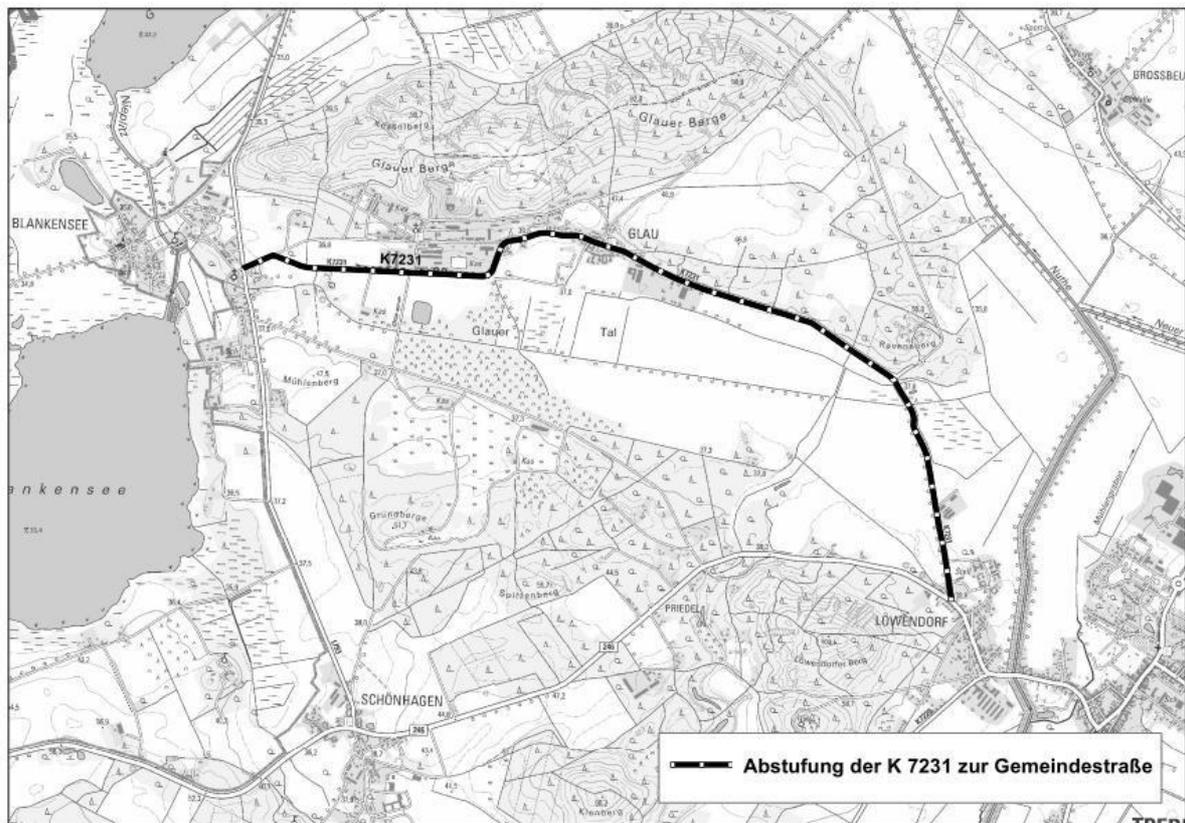
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 15.12.2015

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Übersichtskarte



---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Bekanntmachungen  
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)****Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 15.12.2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
VV 13/2015	Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und 2016
VV 14/2015	5. Änderung zum Betriebsführungsvertrag
VV 15/2015	Gebührenergachkalkulation 2014 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 16/2015	Gebührenergachkalkulation 2014 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 17/2015	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 18/2015	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 19/2015	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 20/2015	Gebührenergachkalkulation 2016 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 21/2015	Gebührenergachkalkulation 2016 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 22/2015	Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
VV 23/2015	Kreditschuldung
VV 24/2015	Kreditschuldung

VV 25/2015	Kreditumschuldung
VV 26/2015	Stundungsantrag
VV 28/2015	1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

„Der Zweckverband KMS Zossen hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Gebührenerhebung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach seinen Satzungen nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.“

Der ZV KMS hat den WARL mit der Aufgabe der Erarbeitung von Bescheiden, Widerspruchsbescheiden und der Aufgabe des Forderungsmanagements aus Anschlussbeiträgen für die zentrale öffentliche Wasserversorgung und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie aus Kostenersatzforderungen für die Grundstücks- und Hausanschlüsse für die Ortsteile der Stadt Trebbin Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen ab dem 01.01.2016 beauftragt.

H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 05.12.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 04.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 4,53 EUR/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 14,30 EUR/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 1,19 EUR.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 - 22:00 Uhr: 22,97 €
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 – 06:00 Uhr: 22,52 €
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen: 18,13 €

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.“

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschild fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zossen, 16. Dezember 2015

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)  
vom 01.03.2012**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15.12.2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 01.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 05.03.2012 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 07.03.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

ab dem 01.01.2016:                      4,04 €/m<sup>3</sup>“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zossen, 16. Dezember 2015

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012 (Entwässerungssatzung)**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 01.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 05.03.2012 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 07.03.2012) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„ 5. Im Zeitraum vom 15.01.2008 bis 31.12.2015

a) der Gemeinde

- Am Mellensee

b) den Städten

- Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
- Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.

6. Seit dem 01.01.2016 in

a) der Gemeinde

- Am Mellensee

b) den Städten

- Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zossen, 16. Dezember 2015

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15.12.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 01.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 05.03.2012 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 07.03.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

ab dem 01.01.2016:      1,25 €/m<sup>3</sup> (netto)“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zossen, 16. Dezember 2015

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Durchführung und Durchsetzung  
der Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche**

zwischen dem

Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden,  
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, Frau Heike Nicolaus,  
Berliner Allee 30 -32, 15806 Zossen

- im Folgenden "KMS" genannt -

und dem

dem Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herr Hans-Reiner Aethner,  
Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde

- im Folgenden "WARL" genannt -

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Trebbin ist für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen Mitglied im KMS. Sie beabsichtigt, mit den vorbenannten Ortsteilen zum 01.01.2016 Mitglied im WARL zu werden und diesem daher beizutreten.

Der KMS Zossen hat für die beitragspflichtigen Grundstücke in den Ortsteilen Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen Beitragsbescheide für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen sowie Kostenerstattungsbescheide für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse erlassen. Soweit die sachliche Beitragspflicht für die zuvor genannten Grundstücke bis zum 31.12.2015 entstanden ist, sind die Ansprüche nach Auffassung der Parteien durch den KMS geltend zu machen. Dies bedeutet, dass der KMS insoweit die Bescheide erlassen und durchsetzen muss. Etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren richten sich gegen den KMS. Der KMS bleibt auch für die Vollstreckung zuständig. Da die Beitrags- und Kostenerstattungsforderungen nach der Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Stadt Trebbin aus dem KMS und dem Beitritt zum WARL jedoch wirtschaftlich dem WARL zustehen, schließen der KMS und der WARL folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Fälle, bei denen die sachliche Beitragspflicht bzw. der Kostenerstattungsanspruch bis zum 31.12.2015 entstanden ist. Betroffen sind daher insbesondere diejenigen Beitrags- und Kostenerstattungsbescheide, welche der KMS bis einschließlich 31.12.2015 gegenüber Grundstückseigentümern in den o. g. Ortsteilen erlassen hat und die infolge Widerspruch oder Erhebung einer Anfechtungsklage noch nicht bestandskräftig sind.

Des Weiteren sind von dieser Vereinbarung solche Beitrags- und Kostenerstattungsbescheide erfasst, welche zwar bestandskräftig, jedoch bisher durch die Schuldner nicht oder nur teilweise ausgeglichen wurden, so dass die Beitrags- bzw. Kostenerstattungsschuld noch nicht durch Bezahlung der Bescheide erloschen ist.

## **§ 2** **Aufgaben/ Leistungen des WARL**

(1)

Der KMS beauftragt den WARL mit der Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren und der Vornahme und Einleitung der notwendigen Maßnahmen zur Vollstreckung offener Bescheidforderungen. Der WARL handelt im Namen und im Auftrag des KMS. Das Gleiche gilt für Grundstücke im Gebiet der Stadt Trebbin, Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen, bei denen die sachliche Beitragspflicht bzw. ein Kostenerstattungsanspruch bis zum 31.12.2015 entstanden, ein Bescheid bisher jedoch nicht ergangen ist. In diesem Fall wird der WARL auch mit der Durchführung der Bescheiderarbeitung beauftragt.

(2)

Der WARL verpflichtet sich insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben:

- Erarbeitung von Beitrags- und Kostenerstattungsbescheiden (Ermittlung der Berechnungsgrundlage, Berechnung der Abgabe, Anfertigung und Versendung der Bescheide, Entgegennahme der Abgabe),
- Bearbeitung von Widersprüchen und Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden,
- Erstellung von Klageerwiderungen und sonstigen Schriftsätzen und Stellungnahmen im Rahmen von Klageverfahren unter Beachtung der jeweiligen Fristen,
- Vorbereitung von Billigkeitsmaßnahmen nach der Abgabenordnung,
- Erstellen von Mahnschreiben,
- Berechnung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen sowie Erarbeitung der Stundungs- und Säumnisbescheide (Ermittlung der Berechnungsgrundlage, Berechnung der Stundungszinsen und Säumniszuschläge, Anfertigung und Versendung der Bescheide, Entgegennahme der Zahlungen),
- Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Einleitung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen,
- Anmeldung von Forderungen in Zwangsversteigerungsverfahren,
- ggf. Geltendmachung eines Aussonderungsrechts im Sinne des § 47 InsO im Rahmen eines Insolvenzverfahrens bzw. Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren,
- ggf. Geltendmachung von Forderungen gegenüber Insolvenz-, Nachlass- oder Zwangsverwaltern etc.,
- Erstellung von Duldungsbescheiden bei Wechsel des Grundstückseigentümers.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern kann im Einzelfall die Vornahme weiterer Aufgaben zur Durchsetzung der in § 1 genannten Forderungen erforderlich machen.

**§ 3****Informations- und Mitwirkungspflichten, Weisungsrechte**

(1)

Der KMS und der WARL informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über alle wichtigen Angelegenheiten aus dieser Vereinbarung und erteilen sich auf Verlangen gegenseitig entsprechende Auskünfte.

(2)

Der KMS stellt dem WARL alle zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Daten, auch in maschinenlesbarer Form, zur Verfügung. Darüber hinaus verpflichtet sich der KMS zur im Einzelfall notwendigen Anwesenheit im Rahmen von Klageverfahren vor den Gerichten, soweit der WARL dies für notwendig erachtet.

(3)

Dem KMS stehen gegenüber dem WARL sämtliche Aufsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte zu, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Wird der Erlass oder die Änderung relevanter Satzungen erforderlich, die die Stadt Trebbin, Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen betreffen, so wird der KMS den WARL vor entsprechenden Beschlussfassungen anhören.

**§ 4****Kosten**

Die geleisteten Zahlungen auf Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche in dem Gebiet der Stadt Trebbin, Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen stehen nach der Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Stadt Trebbin aus dem KMS und dem Beitritt zum WARL dem WARL zu. Daher trägt der WARL sämtliche Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben entstehen.

**§ 5****Laufzeit und Kündigung**

(1)

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet mit dem bestandskräftigen Abschluss des letzten Widerspruchs-, Klage- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahrens und dem Ausgleich der letzten Forderung, welches einen der in § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Bescheide betrifft.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund möglich.

**§ 6****Schlussbestimmungen/ Vertragsausfertigung**

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nicht schriftliche Änderungen dieser Formvorschrift sind unwirksam.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt.

(3)

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Der KMS und der WARL erhalten je ein von beiden Partnern unterschriebenes Exemplar.

Zossen, den

Ludwigsfelde, den

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin des KMS

Hans-Reiner Aethner  
Verbandsvorsteher des WARL

Hartmut Rex  
Vorsitzender der Versammlung

Odette Moll  
Vorsitzende Versammlung

**Bekanntmachungen  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****Beschlüsse der 6. Verbandsversammlung des ZAB vom 9. Dezember 2015*****Öffentlicher Teil der Sitzung*****1. Abwahl und Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des  
Verbandsvorstandes** (Beschluss-Nr. VV 020/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Walter Gierhardt wird als Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Herr Wolfgang Braschwitz wird als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
3. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Wolfgang Braschwitz als Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.
4. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Peer Binienda als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

**2. Abwahl und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes**  
(Beschluss-Nr. VV021/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Ralf-Torsten Noack wird als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree wird Frau Dr. Tanja Jaksch als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

**3. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-  
biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2016**  
(Beschluss-Nr. VV 022/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2016 wird bestätigt.

## **4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016**

(Beschluss-Nr. VV 023/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009

wird festgesetzt. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2016 bis 2019 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****§ 1  
Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12.12.2013 (Beschluss-Nr. VV 127/13) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2015 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	158,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	158,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	158,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	158,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	158,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	158,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	158,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	158,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	158,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	158,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	158,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	158,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	158,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	158,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	158,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	158,00

<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	158,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	158,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	158,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	158,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	158,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	158,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	158,00
15 01 05	Verbundverpackungen	158,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	158,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	158,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	158,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	158,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	158,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	158,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	158,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	158,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00

<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	158,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	158,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	158,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	158,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	158,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	158,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	158,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	158,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,00
19 08 02	Sandfangrückstände	111,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	158,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	158,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	158,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	158,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	158,00
19 12 01	Papier und Pappe	158,00
19 12 02	Eisenmetalle	158,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	158,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	158,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	158,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	158,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	158,00
20 01 02	Glas	158,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	158,00
20 01 10	Bekleidung	158,00
20 01 11	Textilien	158,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	158,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	158,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	158,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	158,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	158,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	77,00

---

20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	158,00
20 03 02	Marktabfälle	158,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	158,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	158,00
20 03 07	Sperrmüll	80,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	158,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €